2328/VII

Blätter für Heimatkunde

Herausgegeben vom Historischen Verein für Steiermark

29. Jahrgang Graz 1955 Heft 3/4

Dr. Otto Freiherrn von Dungern

zu seinem 80. Geburtstag

Unser Jubilar nimmt unter den Vertretern der deutschen Rechtsgeschichte eine besondere Stellung ein. Wenn die Meinung richtig ist, daß dem „genius loci" ein bedeutender Einfluß für die Entwicklung eines Menschen zukomme, so darf man das bei Dungern in starkem Maße annehmen, denn er suchte sich als Geburtsort Neuwied aus, das zwischen Koblenz und Andernach liegt, beide von der Römerzeit an bis ins 19. Jahrhundert in der Geschichte bedeutungsvoll. Hier trafen sich vor 1803 die Territorien der Churfürsten von Köln und Trier, doch Neuwied war eine Exklave als Residenz der jüngeren Linie der Grafen, später Fürsten von Wied. Das alles wirkte sich in Dungerns publizistischer Tätigkeit aus.

Ebenso eigenartig war sein Entwicklungsgang. Nach Vollendung seiner Studien lernte er als preußischer Gerichtsassessor den Gegensatz zwischen dem Rechte des flutenden Lebens und dem der Paragraphen in den Gesetzbüchern kennen. Auch das sollte später bedeutungsvoll werden. Schon seine ersten Arbeiten legten Zeugnis ab für seinen Weitblick: „Grenzen des Fürstenrechtes", „Reichssorgen und Welfenträume", daneben genealogische Studien wie „Der Herrenstand im Mittelalter", „Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen", „Das Problem der Ebenbürtigkeit", „Ahnen deutscher Fürsten" u. a.

So konnte Dungern eine Reihe wertvoller Untersuchungen vorlegen, als er sich 1909 für deutsche Rechtsgeschichte habilitierte, nicht wie man wohl erwarten möchte in Bonn, sondern — in Graz! Bereits 1911 kam er als außerordentlicher Professor nach Czernowitz und 1916 als Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht nach Graz. Seine Arbeiten über die Landeshoheit in Österreich (1910) und über das Privilegium minus („Wie Baiern das Österreich verlor", Graz 1930) lieferten der Forschung neue Bausteine.

Ich sprach oben vom „genius loci". Die Gemahlin des Königs Karl von Rumänien war eine Prinzessin von Wied („Carmen Sylva"), der von den Großmächten 1913 geschaffene albanische Staat erhielt einen

Prinzen von Wied als ersten Fürsten. Dungern widmete sowohl dem König wie dem neuen Fürstentum Albanien eigene Studien, aber auch Ägypten, Monaco und der staatsrechtlichen Stellung des Sudans — ein heute sehr zeitgemäßes Thema!

Am meisten zogen die alten Dynastenfamilien und überhaupt die Hochfreien des Mittelalters unsern Jubilar an. Er darf heute wohl als ihr bester Kenner gelten, er überblickt nicht nur die deutschen und österreichischen Geschlechter, sondern auch die der Niederlande, Alt-Lothringens, Burgunds. Auf diesem Forschungsgebiete hat er auch für die Steiermark Wertvolles geleistet. Sein „Genealogisches Handbuch zur bairischen und österreichischen Geschichte", von dem leider nur die erste Lieferung 1930 erscheinen konnte — es begann ja damals die wirtschaftliche Krise —, ist eine unentbehrliche Quelle für die Geschichte unserer ostalpinen Dynasten; wäre das „Handbuch" vollendet worden, um wie vieles klarer könnten wir die Zusammenhänge, die Herkunft der hochfreien Familien und die Besiedlungsverhältnisse erkennen! Im Ergänzungsheft zu den Bänden I—III des steirischen Urkundenbuches (Veröffentlichungen der Hist. Landeskommission f. Stmk., XXXIII, 1949) verzeichnet Dungern alle Edlen, die im Urkundenbuche genannt sind. Er hatte bereits 1930 darüber eine kritische Untersuchung verfaßt: „Comes, liber, nobilis in den Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts" (Archiv für Urkundenforschung, 11. Band), und im nächsten Jahre die wertvolle Studie „Über einige Grafen in steirischen Urkunden" (Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Stmk., Jg. 26, S. 49—63). Die darin enthaltenen Ergebnisse verfocht er zuletzt 1943 in seiner Arbeit „Vom Werdegang der steiermärkischen Dienstmannschaft" (Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Stmk., 36. Jg., S. 3—24).

Es ist nicht leicht, aus der Fülle dieser Ergebnisse die auch für unser Land wertvollsten auszuwählen, denn es sind — für diesen beschränkten Raum — zu viele. Mir scheinen folgende die wichtigsten zu sein: Der Graf war bei uns bis ins 13. Jahrhundert nichts anderes als ein Edelfreier, der sich von seinen Standesgenossen nur dadurch unterschied, daß er ein Grafenamt bekleidete. Ich möchte dazu ein steirisches Beispiel bringen. Als unter Kaiser Friedrich II. die Babenberger Länder ans Reich kamen, nannte sich Ulrich von Peggau „Graf von Pfannberg", denn jetzt hatte er das landesfürstliche Landgericht Sankt Peter vom Reiche als Lehen (1237). Ähnlich Friedrich von Sannegg, 1341 erster Graf von Cilli, nachdem seine Herrschaft Lengenberg Reichslehen geworden war.

Sanken hochfreie Familien in den Ministerialenstand herab? Gewiß, aber nicht durch freiwillige Ergebung — keine bischöfliche Urkunde meldet solches —, auch nicht durch Gewalt, sondern durch Einheirat in

eine reiche Ministerialenfamilie, wie es Bischof Wolfger von Passau um 1200 empfahl.

Die Urkunden sind weit verläßlichere Zeugen für die Rechtszustände einer Zeit als die Rechtsbücher (Sachsen-, Schwabenspiegel). Ich möchte auch dafür einen heimischen Fall vorlegen. Nach dem steirischen Landrechte (niedergeschrieben um 1400) waren Zehent und Gericht niemals freies Eigen, sondern stets Lehen. Doch 1450 wurden Zehente südöstlich von Pettau und 1484 bei Passail als freies Eigen verkauft, 1542 wußte Wolf von Stubenberg nicht, ob seine Gerichte freies Eigen oder Lehen seien. Und er war doch Beisitzer im Landrechte!

Überhaupt das Landrecht! Die von ihm ausgestellten Urkunden darf man ja nicht in ihrer Tragweite überschätzen. Sie gaben wohl — etwa bei Besitzstreitigkeiten — dem einen Teil Recht, verschafften ihm aber damit nicht auch den Besitz. Dazu hatte der Staat vor Maria Theresia weder die Mittel noch die Macht, die Herrschaften hielten sich an seine Verordnungen, so viel oder so wenig es ihnen paßte. Daher die lange Dauer der Prozesse, die mageren Vergleiche und schließlich die wilden Fehden. Noch 1551 galten sie als ein erlaubtes Rechtsmittel, wenn der Krainer Edelmann Josef von Lamberg seine Söhne belehrt: „Ich verbeut nit, sich Unrechtes zu wehren, wo ainem das Recht nit wil ernern oder daß einer ist in der Noth."

Ich habe diese Beispiele angeführt, um Dungerns Anschauungen zu bestätigen; sie sind ja sehr zu Unrecht noch lange nicht so gewürdigt worden, wie sie es verdienen. Die Historische Landeskommission und der Historische Verein danken ihm jedoch heute nicht nur für die Mitarbeit, sondern auch für die vielen wertvollen Anregungen, welche seine Forschungen in so reichem Maße enthalten.

Graz, am 14. Oktober 1955. H. Pirchegger.